



Clearingstelle Mittelstand des  
Landes NRW bei IHK NRW



# **Stellungnahme**

**der Clearingstelle Mittelstand zum**

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Restrukturierung der Rahmenvorschriften der Union zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (BR-Drs. 720/21)**

**für das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, 27. Oktober 2021

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung.....</b>	<b>3</b>
1.1. Ausgangslage.....	3
1.2. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Restrukturierung der Rahmenvorschriften der Union zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom .....	3
1.3 Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand.....	3
<b>2. Stellungnahmen der Beteiligten.....</b>	<b>5</b>
2.1. Allgemeine Positionen der Beteiligten.....	5
2.2. Konkrete Positionen der Beteiligten .....	6
Erwägungsgrund 19 und Artikel 2 – Zum Spitzenausgleich und reduzierten Steuersätzen .....	6
Artikel 2 – Zu Stromsteuerfreistellungen .....	7
Artikel 13 – Energiesteuerbefreiung zur Stromerzeugung .....	7
Artikel 22 – Stromsteuerbelastung für Stromspeicher und Trafos .....	7
Weitere Anmerkungen .....	7
Zur Freistellung klimaneutraler Energieträger .....	7
Zur Abschaffung des sog. „Dieselprivilegs“ .....	8
<b>3. Votum.....</b>	<b>9</b>

## 1. Einleitung

### 1.1. Ausgangslage

Mit dem europäischen Grünen Deal verpflichtete sich die EU-Kommission zur Überprüfung der Energiebesteuerungsrichtlinie unter besonderer Berücksichtigung von Umweltfragen, um sicherzustellen, dass die Energiebesteuerung mit den Klimazielen in Einklang steht. Der Besteuerung kommt eine direkte Rolle bei der Unterstützung des ökologischen Wandels zu, indem sie die richtigen Preissignale aussendet und Anreize für nachhaltigen Konsum und nachhaltige Produktion schafft.

### 1.2. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Restrukturierung der Rahmenvorschriften der Union zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom

Die geltende Energiebesteuerungsrichtlinie wirft aufgrund ihrer Entkopplung von den Klima- und Energieeffizienzzielen und ihrer Schwächen hinsichtlich des Funktionierens des Binnenmarktes eine Reihe von Fragen auf und soll neugefasst werden. Wesentliche Änderungen sind dabei:

- Die Umstellung der volumenabhängigen Besteuerung auf eine Besteuerung nach dem Energiegehalt.
- Die Abschaffung von Anreizen (insbesondere Steuerbefreiungen des Luftfahrt- und Schifffahrtssektors) für die Nutzung fossiler Kraft- und Brennstoffe durch die Einführung einer Rangfolge der Steuersätze entsprechend ihrer Umweltleistung.
- Die Vereinfachung der derzeitigen Steuerstruktur, indem Energieerzeugnisse (die als Kraft- oder Heizstoffe verwendet werden) und elektrischer Strom in Kategorien eingeteilt und nach ihrer Umweltleistung eingestuft werden.

### 1.3 Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen ist mit Schreiben vom 20. Oktober 2021 an die Clearingstelle Mittelstand mit der Bitte herantreten, den Richtlinienvorschlag des Rates zur Restrukturierung der Rahmenvorschriften der Union zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (BR-Drs. 720/21) im Wege eines beratenden Clearingverfahrens (§ 6 Abs. 5 MFG NRW) auf seine Mittelstandsverträglichkeit zu überprüfen und eine gutachterliche Stellungnahme zu erarbeiten.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die nach dem Mittelstandsförderungsgesetz an Clearingverfahren beteiligten Institutionen über den Überprüfungsauftrag informiert.

Die beteiligten Organisationen sind:

- IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen
- Handwerk.NRW (Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag)
- Westdeutscher Handwerkskammertag (WHKT)

- unternehmer nrw – Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.
- Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. (VFB NW)
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nordrhein-Westfalen (DGB NRW)

Mit Schreiben vom 20. Oktober 2021 wurden alle Beteiligten um eine Stellungnahme zu dem o.g. Richtlinienvorschlag gebeten.

Folgende Stellungnahmen liegen der Clearingstelle Mittelstand vor:

- IHK NRW
- unternehmer nrw
- Gemeinsame Stellungnahme von WHKT und Handwerk.NRW

Die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen weisen darauf hin, dass sie zum jetzigen Zeitpunkt nur eine Ersteinschätzung zum Richtlinienentwurf abgeben konnten.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und gebündelt. Auf dieser Basis hat sie für das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen eine Beratungsvorlage mit einem Gesamtvotum zu dem vorliegenden Richtlinienentwurf erstellt.

## 2. Stellungnahmen der Beteiligten

### 2.1. Allgemeine Positionen der Beteiligten

**IHK NRW** unterstützt den Grundgedanken der EU-Kommission, die Besteuerung von Energiestoffen und Strom künftig stärker an deren Energiegehalt und Klimabeitrag auszurichten. Die Treibhausgasemissionen der Hersteller bzw. Verwender von Energiestoffen schlagen sich in einer korrespondierenden finanziellen Belastung nieder und reizen so zu einem ressourcenschonenden Umgang mit Heiz- und Kraftstoffen an.

IHK NRW merkt an, dass die Energie- und Stromsteuern mit der Einführung (steigender) CO<sub>2</sub>-Bepreisung im Rahmen des Europäische Emissionshandels (EU-ETS) aus Sicht vieler Unternehmen redundant sind. So wäre mit dem EU-ETS ein, nach einer Novelle sogar noch stärkeres und effizientes, Instrument zur Reduktion von Treibhausgasemissionen gegeben, welches für die sichere Einhaltung der europäischen Klimaschutzvorgaben durch die Energiewirtschaft und große Teile der Industrie Sorge. Insofern setze die Besteuerung der Energieträger, die in emissionshandelspflichtigen Anlagen genutzt werden, keinen zusätzlichen Anreiz für den Klimaschutz oder die Energieeffizienz in den Betrieben, sondern diene ausschließlich der Finanzierung des Staatshaushalts.

IHK NRW betont, dass eine Doppelbelastung von Energieträgern, die bereits einer expliziten CO<sub>2</sub>-Bepreisung unterliegen, vermieden werden sollte, da diese die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Europa gefährde. Auch sei im künftigen Energieversorgungssystem, welches weitestgehend auf erneuerbarer Stromerzeugung basieren wird, eine Besteuerung anhand von verbrauchten Kilowattstunden nicht mehr zeitgemäß. Denn erneuerbare Energienanlagen zeichnen sich gerade durch hohe Fixkosten und nur sehr geringe variable Kosten aus, so dass bei Vorhandensein einer Anlage wegen der angefallenen Fixkosten auch eine Nutzung des günstigen und CO<sub>2</sub>-neutralen Stroms stattfinden sollte. Da die Stromsteuer dazu führt, dass Unternehmen den verteuerten Strom nicht verbrauchen würden, sollte hier nach Ansicht von IHK NRW eine Neuregelung vorgenommen werden.

Der derzeitige Mindeststeuersatz von 0,05 ct/kWh sollte demnach zukünftig zumindest für erneuerbar erzeugten Strom eher als Höchstsatz festgeschrieben werden. Zur entsprechenden Umsetzung verweist IHK NRW zudem auf das bestehende System der Herkunftsnachweise, welche ggf. mit der physischen Grünstromlieferung gekoppelt werden könnte. Neben einer Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft hätte dies, abseits der vollständigen Befreiung mancher Prozesse, wie der Elektrolyse, auch den Vorteil, dass keine weiteren Vergünstigungen mehr erforderlich wären und Bürokratie nachhaltig abgebaut werden würde.

**unternehmer nrw** merkt an, dass die Energiebesteuerung erheblichen Einfluss auf mittelständische Unternehmen und die energieintensive nordrhein-westfälische Industrie hat. Neben vielen weiteren Sektoren habe die Industrie eine wichtige Schlüsselfunktion für die Erreichung der Klimaziele. Dabei erfordere die Umstellung auf klimaneutrale Prozesse massive Investitionen und führe zu hohen finanziellen Belastungen, gerade bei der chemischen und der mineralverarbeitenden Industrie.

Der Unternehmerverband sieht ferner die vorgesehenen Mindeststeuersätze äußerst kritisch. So sollen Erdgas und Kraftstoffe nach dem Richtlinienentwurf beim Mindeststeuersatz um das bis zu 48-Fache gegenüber dem aktuellen Niveau besteuert werden. Genauso wird auch die automatische jährliche Anpassung des jeweiligen Mindeststeuersatzes in dieser Form abgelehnt, da dieser Automatismus zu erheblichen zusätzlichen Belastungen führen könne. So stehen gegenwärtig in noch nicht ausreichendem Maße wettbewerbsfähige Alternativen der Erneuerbaren zur Verfügung, so dass die Industrie weiterhin auf wettbewerbsfähige Preise bei Erdgas

und Kraftstoffen angewiesen ist. Aus Sicht von unternehmer nrw ist eine Folgenabschätzung zur Belastung der beabsichtigten Steuersatzanhebungen unabdingbar.

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** betonen die große Bedeutung der bisherigen, mit niedrigschwelligen Voraussetzungen geregelten, Steuerentlastungen für produzierende Unternehmen. Gerade wenn für Betriebe im Handwerk zukünftig diese Steuerentlastungsmöglichkeiten nicht mehr gewährt werden, sei die Festsetzung der Mindeststeuersätze – gerade für elektrischen Strom – von maßgeblicher Bedeutung. Insofern begrüßen die Handwerksorganisationen einen im Vergleich zu den anderen Energieträgern niedrigen Mindeststeuersatz als wichtigen Beitrag zur Unterstützung der Betriebe bei den erforderlichen Anpassungsmaßnahmen.

## 2.2. Konkrete Positionen der Beteiligten

### Erwägungsgrund 19 und Artikel 2 – Zum Spitzenausgleich und reduzierten Steuersätzen

**IHK NRW**, **unternehmer nrw** sowie die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** sehen die Abschaffung der Steuersätze für die betriebliche Verwendung kritisch, da dadurch Entlastungen, insbesondere der derzeitige Spitzenausgleich, nach dem Energie- und Stromsteuergesetz entfallen würden. Dies verschlechtere die Wettbewerbssituation des produzierenden Gewerbes in Deutschland, insbesondere bei den Strompreisen, im Verhältnis zur Konkurrenz inner- und außerhalb der EU stark.

Insofern fordert **IHK NRW** die bisherige Regelung beizubehalten und betont, dass Ausnahmeregelungen bei der Stromsteuer umso weniger notwendig sind, je geringer der Steuersatzkorridor in der EU ausfalle. Ganz entfallen könnten Ausnahmen, abgesehen von der Ausnahme der Prozessbefreiung, indessen dann, wenn der Stromsteuer-Mindestsatz zugleich als Höchststeuersatz festgesetzt werden würde.

**IHK NRW** fordert die Beibehaltung von Entlastungsmöglichkeiten, um eine massive Verschlechterung der Wettbewerbssituation von international agierenden Unternehmen zu vermeiden. So müsste, ohne die derzeitigen niedrigeren Steuersätze für gewerbliche Verwendung, ein Unternehmen mit einem Stromverbrauch von beispielsweise 2 Gigawattstunden 30.750 Euro mehr an Stromsteuer bezahlen. Sofern es keine Einigung auf Höchststeuersätze gäbe, sollten daher pauschal geringere Steuersätze für die gewerbliche Verwendung zugelassen werden. Andernfalls würde die gewünschte Umstellung der Produktionsprozesse auf Strom erschwert werden, da den Unternehmen hierfür die finanziellen Mittel entzogen werden würden.

Die nach dem derzeitigen Regelungsvorschlag möglich erscheinende Ausnahme der Besteuerung von Kerosin für Frachtflüge, erscheine nicht ausreichend. Insofern sollte bei der Abgabenbelastung von Luftverkehr und Seeschifffahrt die Konsequenzen für die internationale Wettbewerbsfähigkeit stärker Beachtung finden.

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** merken an, dass mit der Einführung des Kriteriums der Handelsintensität zukünftig die bisher als energieintensiv eingeordneten Betriebe des produzierenden Gewerbes im Handwerk nicht mehr umfasst würden und dadurch von der Inanspruchnahme des Spitzenausgleichs ausgeschlossen wären. Ein solches Ergebnis sei auch deswegen zu vermeiden, da mit der Energiekostenbelastung ein solcher Ausschluss einen weiteren wettbewerbsverzerrenden Effekt gegenüber Industrieunternehmen im Hinblick auf spezifische Erleichterungen haben würde.

## **Artikel 2 – Zu Stromsteuerfreistellungen**

Für **IHK NRW** und **unternehmer nrw** ist es unverständlich, dass künftig auch mineralogische Prozesse unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen sollen, zumal eine Begründung hierfür fehle. Plädiert wird für die Beibehaltung der Ausnahme dieser Prozesse aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie.

**unternehmer nrw** plädiert ferner dafür, die Sonderabfälle von der Besteuerung auszunehmen, da für solche Abfälle keine Alternative zur Verbrennung bestünden. Eine derartige Ausnahme von der Besteuerung verhindere, dass diese Abfälle unerwünschter Weise in andere Abfallströme verlagert werden.

## **Artikel 13 – Energiesteuerbefreiung zur Stromerzeugung**

**IHK NRW** unterstützt die Beibehaltung der Freistellung von der Energiesteuer für Brennstoffe, die zur Stromerzeugung eingesetzt werden, da andernfalls eine doppelte Belastung aus EU-ETS-Gebühren und Energiesteuern für die Kraftwerksbetreiber entstehen würde. Insofern wird vor möglichen Einschränkungen gewarnt, die sich aus der unkonkreten/unspezifischen Begrifflichkeit der „umweltpolitischen Gründe“ ergeben könnten. Der Ermessensspielraum der Mitgliedsstaaten sei insofern sehr weit. Auch seien der CO<sub>2</sub>-Ausstoß der Kraftwerke sowie die weiteren Emissionen solcher Anlagen über den EU-ETS bzw. LCP BREF reguliert. Weitere Instrumente hätten insofern keinen Mehrwert und würden nur die unternehmerische Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigen.

## **Artikel 22 – Stromsteuerbelastung für Stromspeicher und Trafos**

**IHK NRW** hält es für unverständlich, dass Stromspeicher und Trafos nicht grundsätzlich von der Stromsteuerpflicht ausgenommen werden, obwohl die EU-Kommission deren Bedeutung für die Energiewende anerkenne. Die Richtlinie sollte auch zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen klarstellen, dass in diesen Fällen keine Stromsteuerbelastung erfolgt und dies nicht dem Ermessensspielraum der Mitgliedsstaaten überlassen.

## **Weitere Anmerkungen**

### **Zur Freistellung klimaneutraler Energieträger**

**IHK NRW** betont, dass es für die betrieblichen Strategien zur Reduktion von Treibhausgasemissionen für Unternehmen entscheidend ist, dass klimaneutrale Energieträger zu wettbewerbsfähigen Preisen zur Verfügung stehen. Die Reform der Energiesteuerrichtlinie sollte daher die Mitgliedsstaaten zu einer solchen generellen Freistellung für alle derartigen Energieträger in allen Sektoren verpflichten, andernfalls werde die Lenkungswirkung des EU-ETS eingeschränkt.

## **Zur Abschaffung des sog. „Dieselprivilegs“**

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** bewerten die Abschaffung der unterschiedlichen Besteuerung von Diesel im Vergleich zu Benzin im Bereich der Nutzfahrzeuge kritisch. So bestehe in diesem Segment aktuell noch keine Möglichkeit zum Umstieg auf Fahrzeuge mit alternativen Antrieben zur Verfügung. Auch sollte der gegenüber dem Otto-Kraftstoff bestehenden Vorteil des geringeren CO<sub>2</sub>-Ausstoßes weiterhin abgebildet werden. Die Handwerksorganisationen fordern daher, eine sach- und praxisgerechte Übergangsregelung, die dem Umstand der Nicht-Verfügbarkeit von Nutzfahrzeugen mit alternativen Antrieben Rechnung trägt. Darüber hinaus seien weitergehende flankierende Maßnahmen notwendig, um die Betriebe bei den erforderlichen Anpassungen zu entlasten.



### 3. Votum

Die Clearingstelle Mittelstand hat den Richtlinienvorschlag des Rates zur Restrukturierung der Rahmenvorschriften der Union zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom nach § 6 Abs. 5 MFG NRW mit Blick auf die Belange der mittelständischen Wirtschaft einer Überprüfung unterzogen.

Die Clearingstelle Mittelstand begrüßt grundsätzlich die Reform der Energie- und Stromsteuer-richtlinie, insbesondere deren Grundansatz, die Besteuerung von Energiestoffen und Strom künftig stärker an deren Energiegehalt und Klimabeitrag auszurichten.

Insgesamt ist jedoch erkennbar, dass den Strom- und Energiesteuern vor dem Hintergrund des EU-ETS keine umwelt- oder klimapolitisch lenkende Wirkung mehr zukommt, sondern diese im Kern nur noch einem Fiskalzweck dienen.

In Anbetracht der erheblichen Herausforderungen gerade für kleine und mittelständische Unternehmen bei der Umstellung auf eine treibhausgasneutrale Produktion gilt es daher Fehlanreize zu vermeiden. In diesem Zusammenhang weist die Clearingstelle Mittelstand auf die Bedeutung von günstigem, klimaneutral erzeugtem Strom für die Minderung der Treibhausgasemissionen in den Unternehmen hin. Sie stellt fest, dass einige Regelungen durchaus zu erheblichen finanziellen und betriebswirtschaftlichen Belastungen sowie Umstellungserfordernissen insbesondere in den kleinen und mittleren Unternehmen führen können.

Zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen plädiert die Clearingstelle Mittelstand daher dafür:

- Den Stromsteuer-Mindestsatz zugleich als Höchstsatz festzusetzen bzw. Ausnahmeregelungen entsprechend dem derzeitigen Spitzenausgleich zu ermöglichen.
- Klimaneutrale Energieträger von einer Besteuerung auszunehmen.
- Mineralogische Prozesse aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie herauszunehmen.
- Eine Stromsteuerbelastung für Speicher und Trafos in der Richtlinie explizit auszuschließen.